ROTE SEITEN: CROWDFUNDING UND CROWDINVESTING

Stiftung Ausgabe 1/2015 Sponsoring



GESPRÄCH

Bahnchef Grube zu den Leitideen der Deutsche Bahn Stiftung, die ebenso wie die Deutsche Bahn durch die Nähe zum Menschen geprägt ist

AKTUELLES

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft gewinnt an Interesse und kann eine sinnvolle Alternative zu Verein, Stiftung und GmbH sein

SCHWERPUNKT

Ob als Stifter, Spender, Förderer, Hilfeempfänger oder Mitstreiter: Es ist der Mensch, um den sich die Stiftungswelt dreht – und der sie bewegt

38 Recht & Steuern

ERFOLGSMODELL GEMEINNÜTZIGE UNTERNEHMERGESELLSCHAFT

Es muss nicht immer der gemeinnützige Verein sein

von Stefan Winheller und Johannes Fein, Frankfurt am Main

Seit dem 1.11.2008 hat der Gesetzgeber mit der Unternehmergesellschaft ("UG") die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft mit einem Stammkapital von gerade einmal 1 € ermöglicht. Auch wenn die UG im wirtschaftlichen Bereich bereits als etabliert angesehen werden kann, ist im gemeinnützigen Sektor der Verein i.d.R. noch die erste Wahl der Rechtsform – v.a. wenn ein nennenswertes Ausstattungsvermögen, wie es etwa bei einer Stiftungserrichtung erforderlich wäre, nicht zur Verfügung steht. In einigen Bereichen stellt aber die gemeinnützige UG eine sinnvolle Alternative dar.

Bundesweit waren zum 1.11.2014 im Handelsregister 103.686 UGs eingetragen. Verglichen mit der Gesamtzahl aller eingetragenen GmbHs von über 1 Mio. mag die Zahl der UGs gering erscheinen. Die UG ist als Sonderform der GmbH allerdings erst wenige Jahre alt und verzeichnet nach wie vor hohe Zuwachsraten. Zudem ist die UG durch die Verpflichtung, 25 % ihrer Gewinne bis zu einem Stammkapital von 25.000 € anzusparen, als Übergangsform zur GmbH konzipiert und stärkt daher die Stellung der klassischen GmbH. So sind zum Stichtag 1.11.2014 auf diese Weise bereits 8.464 GmbHs aus UG-Gründungen entstanden. Derzeit lassen sich im Handelsregister ca. 750 gemeinnützige UGs ermitteln. Das Verhältnis zur Gesamtzahl der UGs entspricht damit in etwa dem Verhältnis gemeinnütziger GmbHs (ca. 11.000) zur Gesamtzahl der eingetragenen GmbHs. Beachtlich ist die Wachstumsrate der gemeinnützigen UGs: In 2011 konnten bundesweit lediglich 175 UGs als gemeinnützig identifiziert werden. Ihre Zahl hat sich somit innerhalb von drei Jahren vervierfacht. Verglichen damit machen die ca. 580.000 Vereine im gemeinnützigen Sektor aber noch immer den Löwenanteil (ca. 95 %) aus.

EINSATZMÖGLICHKEITEN DER UG IM GEMEINNÜTZIGEN BEREICH

Aufgrund dieser Übermacht der Vereine im gemeinnützigen Sektor ist es nicht verwunderlich, dass gemeinnützige Projekte – oftmals nach dem Motto "bekannt und bewährt" – vorschnell in das Kleid des Vereins gepresst werden. Es lohnt aber ein Blick über den Tellerrand: Aufgrund der vereinfachten Kapitaltaufbringung stellt die gemeinnützige UG in bestimmten Fällen eine sinnvolle Alternative zum Verein dar.

S&S AUF FACEBOOK www.facebook.com/StiftungSponsoring



Gerade bei kleineren, von den Initiatoren getragenen gemeinnützigen Projekten kann eine offene Mitgliederstruktur des Vereins unerwünschte Nebeneffekte haben. Die Gründer wollen in diesen Fällen keine weiteren stimmberechtigten Mitglieder aufnehmen und wenn doch, dann nur unter engen Voraussetzungen. Die Organe werden in diesen Fällen regelmäßig von den Gründern selbst besetzt. Soll die gemeinnützige Organisation daher nicht auf Mitgliederzuwachs ausgelegt sein, sondern von nur wenigen Personen oder gar nur einer einzigen Person getragen und betrieben werden und sind schnelle Entscheidungswege sowie ein "Durchregieren" der Gründer gewollt, ist die Rechtsform der UG in Betracht zu ziehen, die auch als 1-Personen-UG errichtet werden kann.

Aufgrund der zunehmenden Ökonomisierung des Dritten Sektors werden gemeinnützige Vereine mittlerweile vielfach von den Registergerichten in die Rechtsform der gemeinnützigen UG oder GmbH gedrängt, indem diese die Eintragung in das Vereinsregister verweigern oder den Vereinen mit Löschung aus dem Register drohen. Grund: Vereine dürfen nach § 21 BGB keinen Zweck verfolgen, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wirtschaftliche Betätigungen sind für die Einstufung als Idealverein dann schädlich, wenn sie dem ideellen Hauptzweck nicht mehr nur funktional untergeordnet sind, sondern die Haupttätigkeit darstellen. Betroffen sind v.a. zweckbetriebsdominierte Vereine. Nach Auffassung einiger Register- und Obergerichte ist z.B. bei Trägern von Kindertagesstätten und freien Schulen oder bei der Organisation und Durchführung von Bildungsseminaren die Rechtsform des Vereins verfehlt. Für gemeinnützige Zweckbetriebsprojekte steht in diesen Fällen mit der gemeinnützigen UG eine einfache und kein Stammkapital verlangende Alternative zur Verfügung.

Die Rechtsform der gemeinnützigen UG ist daher insbesondere dann zu empfehlen, wenn es sich um kleinere, sowohl gründer- als auch zweckbetriebsdominierte gemeinnützige Projekte handelt. In Betracht kommt die UG z.B. für Jugendhilfeeinrichtungen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen und Seminaranbieter sowie kulturelle Einrichtungen (z.B. Theater), die von wenigen Initiatoren betrieben werden. Zu beachten ist dabei, dass die Wahl auch in den hier beschriebenen Fällen allerdings nur dann auf die gemeinnützige UG fallen wird, wenn die von ihr verfolgten Zwecke kein hohes Stammkapital erfordern. Wird – wie häufig – ein höheres Stammkapital benötigt, ist die gemeinnützige GmbH (Stammkapital: 25.000 €) der UG vorzuziehen. Nicht vernachlässigt werden sollte insoweit auch die Tatsache, dass die – für jedermann über das Handelsregister einsehbare

40 Recht & Steuern

– Kapitalausstattung ein Indiz für die Seriosität und Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsträgers ist.

RECHTLICHE BESONDERHEITEN FÜR GEMEINNÜTZIGE UGS

Für gemeinnützige UGs gelten die Grundsätze "normaler" UGs nicht eins zu eins. Insbesondere die folgenden beiden Besonderheiten sind zu beachten:

- 1. Bei der Gründung einer gemeinnützigen UG kann nicht auf das Musterprotokoll für UGs zurückgegriffen werden, da der Gesellschaftsvertrag einer gemeinnützigen UG auch den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies stellt zwar grundsätzlich keinen Nachteil dar, da ein auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittener Gesellschaftsvertrag viel Beratungsbedarf für die Zukunft ersparen wird. In der Praxis hat sich die Gründung von UGs per Musterprotokoll im sog. "vereinfachten Verfahren" ohnehin nur in den Fällen von 1-Personen-Gründungen als zweckmäßig herausgestellt. Dem Kostenvorteil durch die vereinfachte Gründung stehen nämlich v.a. Nachteile aus den fehlenden Regelungen zum Innenverhältnis der Gesellschafter und der starren Regelung zur Vertretungsmacht der Geschäftsführer gegenüber. Ärgerlich ist allerdings, dass sich mangels Gründung per Musterprotokoll die Notarkosten für die Beurkundung stets am Geschäftswert einer "normalen" GmbH ausrichten. Die Notarkosten in Bezug auf die Gründung einer gemeinnützigen UG sind also höher als bei Errichtung einer gewöhnlichen gewerblichen UG. Von der viel gepriesenen staatlichen Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements ist insoweit wenig zu spüren.
- Eine weitere Besonderheit bei gemeinnützigen UGs besteht hinsichtlich der Firmierung. Wie alle UGs muss auch eine gemeinnützige UG den Zusatz "haftungsbeschränkt" führen, um den Rechtsverkehr so ausdrücklich auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Zusätzlich darf sie innerhalb ihres Firmennamens das Adjektiv "gemeinnützig" verwenden. Zulässig sind daher die Firmierungen "gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" und "gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)". Von einer Firmierung unter Verwendung der Abkürzung "gUG (haftungsbeschränkt)" ist hingegen abzuraten. Diese Abkürzung gestatten die Registergerichte nur vereinzelt. Im Gegensatz zur Firmierung als "gGmbH", die das Gesetz seit kurzem zulässt, hat der Gesetzgeber die Abkürzung "gUG" nicht ausdrücklich gestattet. Grund hierfür ist offensichtlich, dass die UG als Variante der GmbH insgesamt neu ist und sich der Geschäftsverkehr zunächst an die Abkürzung "UG" gewöhnen soll und durch die weitere Abkürzung eine Verwirrung der Marktteilnehmer befürchtet wird. Wer gleichwohl die Kurzform "gUG (haftungsbeschränkt)" eintragen lassen möchte, sollte sich zuvor unbedingt mit dem zuständigen Handelsregister abstimmen.

Im Übrigen gelten für gemeinnützige UGs dieselben Regeln wie für "normale" UGs; insbesondere ist seit langem geklärt, dass die Verpflichtung der UG, 25 % ihres Jahresüberschusses in eine Pflichtrücklage einzustellen, keine Mittelfehlverwendung darstellt, sondern mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung im Einklang steht. Als Kapitalgesellschaft ist die gemeinnützige UG außerdem bilanzierungspflichtig, was einen etwas höheren Aufwand im Rahmen der Buchhaltung und der laufenden steuerlichen Begleitung verursacht, als es bei Vereinen der Fall ist, für die in der Regel eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung genügt.

KURZ & KNAPP

Die UG bietet sich für kleinere gemeinnützige Projekte mit geringem Kapitalbedarf und einer kleinen Gesellschafterzahl, ggf. auch nur einem einzigen Gesellschafter, an. Daneben ist sie für Projekte geeignet, die überwiegend (sozial)wirtschaftlicher Natur sind. In dieser Nische ist die gemeinnützige UG gut aufgestellt und ohne echte Alternative. Es ist daher davon auszugehen, dass die gemeinnützige UG in Zukunft noch eine wichtige Rolle im Dritten Sektor spielen wird.

ZUM THEMA

Miras, Antonio: Anwaltliche Beratung bei Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in: NJW 2013, S. 212

Oberbeck, Petra / **Winheller**, Stefan: Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft – Die Pflichtrücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG als Stolperstein?, in: DStR 2009, S. 519

Winheller, Stefan: Hat der eingetragene Verein ausgedient? – Warum sich Kita-Vereine in gGmbHs umwandeln, in: KiTa aktuell Recht 02.2014, S. 19

Winheller, Stefan: Idealverein oder Wirtschaftsverein? Kita-Vereine zwischen Eintragungsfähigkeit und Rechtsformverfehlung, in: DStR 2013, S. 2009

Winheller, Stefan: Kindergärten sind Unternehmen! Warum die Rechtsform des "e. V." für zweckbetriebsdominierte NPOs nicht taugt und Alternativen (gGmbH, e.G.) gefragt sind, in: DStR 2012, S. 1562

im Internet

Forschungsprojekt Unternehmergesellschaft: www.rewi.uni-jena.de www.wzb.eu www.ziviz.info

in Stiftung&Sponsoring

Stolte, Stefan: Venture Philanthropy in der Praxis. Teil 1: Rechtsformen, S&S 2/2010, S. 34-35

Wochner, Georg: Rechtsformwahl von Nonprofit-Organisationen. Rechtsformvergleich Stiftung – Stiftungsverein – Stiftungs-GmbH, S&S RS 2/1999

Rechtsanwalt Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und Geschäftsführer der auf das Recht der Dritte-Sektor-Organisationen spezialisierten Kanzlei WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Hauptsitz in Frankfurt am Main, s.winheller@





winheller.com; Rechtsanwalt Johannes Fein ist im gemeinnützigkeitsrechtlichen Dezernat der Kanzlei tätig und berät gemeinnützige Einrichtungen, Stifter und Social Entrepreneurs, j.fein@winheller.com, www.winheller.com



Mit Stiftung&Sponsoring immer auf dem Laufenden!

- Aktuell, anschaulich, fundiert
- Praxisbeispiele, Fachartikel, Anregungen
- Kurze, prägnante Beiträge
- Inkl. regelmäßiger Fachbeilage "Rote Seiten"
- Autoren aus Wissenschaft und Praxis
- Alle wichtigen Themen des Nonprofit-Bereichs
- Alle 2 Monate (druck-)frisch auf den Tisch

Abonnieren Sie jetzt das führende Fachmagazin für Nonprofit-Management und -Marketing mit jeweils 6 Ausgaben pro Jahr plus Sonderausgaben zum Preis von 126,80 €

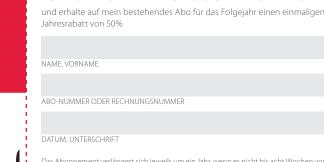
Nachlässe für Buchhandlungen/Bibliotheken (15 %), Redaktionen / Verlage (20 %), Studierende (40 %) und für jedes weitere Abonnement (50 %)



Wir begrüßen jeden neuen Abonnenten mit einem **Gratis-Exemplar** "Die verkaufte



Stiftung&Sponsoring Verlag Bleichestr. 305 · D-33415 Verl Telefon (05246) 92510-0 abo@stiftung-sponsoring.de www.stiftung-sponsoring.de



Freundschaftswerber erhalten 50 % Rabatt auf ein Jahresabo!

JA, ICH ABONNIERE S&S FÜR 1 JAHR

NAME, VORNAME
FIRMA/INSTITUTION (falls Lieferanschrift)
STRASSE/HAUSNUMMER
PLZ/ORT
TELEFON (für Rückfragen)
EMAIL
DATUM, UNTERSCHRIFT
ZAHLUNG PER RECHNUNG ZAHLUNG PER BANKEINZUG
IBAN
BIC
Ich möchte das Abo beginnen mit der Ausgabe

ICH BIN DER FREUNDSCHAFTSWERBER

Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht bis acht Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Die Bestellung kann ich binnen 2 Wochen nach Bestelldatum schriftlich beim Stiftung&Sponsoring Verlag, Bleichestr. 305, D-33415 Verl, widerrufen (Datum des Poststempels).